

# Statuten des Österreichischen Hilfskorps



## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Das Österreichische Hilfskorps".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, sowie alle Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung:
  - a. humanitärer Hilfe für Bedürftige
  - b. des Bekenntnisses zum Österreichischen Staat
  - c. der Geschichte und Identität des Landes
  - d. österreichischer Kultur und österreichischen Brauchtums
  - e. christlicher Nächstenliebe

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Webauftritte in sozialen Medien

- b) eine Vereinshomepage
  - c) Publikationen, Vorträge, Diskussionsabende und andere Veranstaltungen und Versammlungen
  - d) die Teilnahme an behördlich genehmigten Kundgebungen und Feiern religiöser und traditioneller Art
  - e) Ausflüge, Reisen und karitative Tätigkeiten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - c) Subventionen und Förderungen
  - d) Sponsorengelder
  - e) Werbeeinnahmen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft Optionen gliedern sich in Mitgliedschaften als Mitglieder und in Mitgliedschaften als Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlungen fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die den sittlichen Anforderungen entsprechen. Physische Personen müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben und sich mit Unterschrift zum Verein und seinen Zielen bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat nach Stellung eines Antrags von einem Mitglied, durch das Präsidium zu erfolgen, sofern der Vorstand einstimmig dafür ist.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit

ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von § 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder und wegen unsittlichen Verhaltens verfügt werden. Unsittliches Verhalten liegt im Ermessen des Vorstandes.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann die Generalversammlung beschließen, wenn der Vorstand einen dementsprechenden Antrag stellt.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der in der Höhe frei wählbaren Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

### **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. auf schriftlichen Antrag eines/einer Ehrenobmanns/ Ehrenobfrau,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) f. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. f) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Vorstandsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Enthebung der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; f) Entlastung des Vorstands;
- g) Verleihung der Ehrentitel Ehrenobmann/Obfrau und Altrat nach einstimmigen Abstimmungsergebnis;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Stellvertretenden Obmann/Obfrau.

(2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

(4) Das Präsidium fällt im Zuge von Vorstandssitzung unter gleichberechtigter Einbindung der bestellten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit seine Beschlüsse; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 7).

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

(7) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium und den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung und den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Bestellung und Entlassung des Vorstands
- (2) Die Führung des Vorsitzes bei Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- (3) Die Außerkraftsetzung von Vorstandsbeschlüssen

## **§ 13: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Schriftführer/in, Bereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit, Bereichsleiter/in Hilfsprojekte, Bereichsleiter/in IKT, Bereichsleiter/in Finanz, sowie den beiden Präsidiumsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt. Das Präsidium kooptiert bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, wozu die nachträgliche Bekanntgabe in der nächstfolgenden Generalversammlung durchzuführen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums, welches einen neuen Vorstand zu bestellen hat, einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederstellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist und mindestens ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten

anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9 und 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Das Präsidium kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder entheben, wenn diese gegen die Mitglieds Pflichten verstoßen oder mehrmals nicht zu Vorstandssitzungen erschienen sind. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 14: Aufgaben des Vorstands**

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a- d, dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder**

(1) Die Präsidiumsmitglieder sind Teil des Vorstandes, den sie bestellen. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau

und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Bereichsleiters Finanz/der Bereichsleiterin Finanz. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein oder Präsidiumsmitglieder und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums, oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau, kurz OB, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in, kurz SF, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Bereichsleiter/in Finanz, kurz BF, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, den Rechnungsabschluss, sowie für § 14 Abs 1 zuständig.

(8) Der Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit, kurz BÖ, ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Darunter fallen die Berichterstellung und UpToDate-Haltung des Internetauftrittes, und der Kanäle des Vereins auf den Sozialen Medien, das Verfassen von Presseaussendungen, das Erstellen von Publikationsmaterial, und das Veranstaltungswesen.

(9) Der Bereichsleiter IKT, kurz BI, ist für die Aktualisierung, Verwaltung, Anschaffung und Wartung von technischem Gerät, Computer- und Telekommunikationstechnologien sowie der Internetplattform zuständig. Zusätzlich ist er für die Mitgliederverwaltung, die Führung eines digitalen und analogen Mitglieder Registers und die Bearbeitung von Mitgliedsanträgen zuständig.

(10) Der Bereichsleiter Hilfsprojekte, kurz BHP, ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung der Hilfsprojekte. Ihm obliegt die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

(11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/ihr Stellvertreter/in. Im Falle der Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder/innen treten an deren Stellen schriftlich von ihnen dazu ermächtigte Stellvertreter/innen.

## **§ 16: Ehrenobmannschaft/ Ehrenobfrauenschaft**

(1) Ehemalige Mitglieder des Präsidiums können im Zuge einer Generalversammlung mit einstimmiger Mehrheit den Titel Ehrenobmann/Obfrau erhalten.

(2) Mit der Verleihung des Titels wird das Mitglied zum lebenslangen Ehrenmitglied. Der Titel kann von keinem Vereinsorgan zurückgenommen werden.

(3) Die Ehrenobmannschaft/ Obfrauenschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt, bzw. zurückgelegt werden, sie endet mit dem Ableben der Person oder der Auflösung des Vereins.

(4) Die Ehrenobmannschaft/ Obfrauenschaft, bzw. Ehrenobmänner/ Obfrauen sind keine Vereinsorgane.

(5) Personen die den Titel erhalten haben sind verpflichtend zu allen Vorstandssitzungen handschriftlich einzuladen. Diese Personen haben das Recht vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen zu lassen. Mit dem vereinsinternen Titel sind keine weiteren Mitgliedsrechte oder zusätzlichen Mitgliedspflichten verbunden.

### **§ 17: Altratschaft**

(1) Ehemalige Mitglieder des Vorstands können im Zuge einer Generalversammlung mit einstimmiger Mehrheit den Titel Altrat/ Alträtin erhalten.

(2) Mit der Verleihung des Titels wird das Mitglied zum lebenslangen Ehrenmitglied. Der Titel kann von keinem Vereinsorgan zurückgenommen werden.

(3) Die Altratschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt, bzw. zurückgelegt werden, sie endet mit dem Ableben der Person oder der Auflösung des Vereins.

(4) Die Altratschaft, bzw. Alträte sind keine Vereinsorgane.

(5) Personen, die den Titel erhalten haben, sind verpflichtend zu allen Vorstandssitzungen handschriftlich einzuladen. Mit dem vereinsinternen Titel sind keine zusätzlichen Mitgliedsrechte oder Mitgliedspflichten verbunden.

### **§ 18: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9, 11 sinngemäß.

### **§ 19: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung gemäß § 21 dieser Statuten zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## **§ 21: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Weitere zulässige Varianten für § 17:

a) genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder

b) Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an das Österreichische Schwarze Kreuz zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck Heimatkunde und Heimatpflege zu übergeben. Sollte das Österreichische Schwarze Kreuz im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder

c) Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger ohne genaue Zweckbindung "Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Kaiser Karl Gebetslig zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte die Kaiser Karl Gebetsliga im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."